

Est. A-15381

# Statuten

der

# „Musse“

zu

# Mitau.

~~48873~~

Mitau, 1862.

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

Исторический

136

“ 9 2 2 11 11 ”

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 20. Februar 1862.

Censur Dr. J. G. Krohl.

~~57787~~

Est. A

Teetueikliku Ümkoos  
Pannatukogu

24 525

Am durch sittliche Unterhaltung und friedliches Beisammensein die Würze freundschaftlichen Verkehrs zu genießen, haben in Folge vielfach ausgesprochenen Wunsches unterzeichnete, unter sich befreundete Personen zu Mitau beschloffen, eine Gesellschaft unter dem Namen der „**Russe**“ zu gründen, zu solchem Zweck sich zweimal wöchentlich zu vereinigen und demnach als Stifter folgende Bestimmungen, die für alle Mitglieder gleichermaßen bindende Kraft und Giltigkeit haben sollen, untereinander festgesetzt:

## Von den ordentlichen Mitgliedern und ihrer Aufnahme.

### § 1.

Militair- und Civil-Beamten, Gelehrte, Kaufleute und achtbare Bürger können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Jeder, der ordentliches Mitglied werden kann, kann auch zum Ehrenmitglied gewählt werden.

### § 2.

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, meldet sich durch ein ordentliches Mitglied bei einem der Directoren,

der den Namen des Proponenten und des Kandidaten, so wie den Tag, wann ballotirt werden soll, — auf einem Blatte verzeichnet, und letzteres an die schwarze Tafel im Gesellschafts-Local anheftet, woselbst dasselbe 14 Tage hindurch verbleiben muß.

### § 3.

Das Ballotement über die Aufnahme eines Kandidaten an dem dazu bestimmten Tage geschieht im Gesellschafts-Local des Klubbs nur dann, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dazu versammelt sind, nach dem bekannten Modus der Vertheilung weißer und schwarzer Kugeln. — Zur Aufnahme eines Kandidaten als Mitglied sind zwei Drittheil weißer Bälle aus der Zahl der anwesenden Mitglieder erforderlich. — Das Ballotiren im Auftrage und in Vollmacht abwesender Mitglieder ist nicht zulässig und können nur anwesende Mitglieder ihre Stimmen durch Bälle abgeben, wobei es sich von selbst versteht, daß während des Ballotements alle Neußerungen für oder wider den Kandidaten unterbleiben.

### § 4.

Wer beim Ballotement nicht zur Aufnahme gelangt ist, kann nur nach Ablauf eines vollen Jahres wieder in Vorschlag gebracht werden.

### § 5.

Wer drei Mal durch Ballotement von der Aufnahme in die Gesellschaft zurückgewiesen ist, verliert das Recht, sich ferner als Mitglied proponiren zu lassen.

## Vom Directorium.

### § 6.

Die Geschäfte des Klubs werden von einem Directorium aus drei dazu erwählten Mitgliedern verwaltet. — Die Wahl geschieht alljährlich am letzten Gesellschafts-Abende im Januar Monat auf folgende Weise:

Jedes Mitglied schreibt die Namen derjenigen drei Mitglieder, welchen es seine Stimme giebt, auf einen Zettel, unterschreibt denselben eigenhändig, und legt ihn in das, zu diesem Behuf im Gesellschafts-Local auf dem Tisch stehende versiegelte Kästchen, welche Wahlzettel-Abgabe während des ganzen Januar-Monats geschehen kann. — Vollmachten sind hiebei von keiner Giltigkeit, und diejenigen Wahlzettel, welche nicht mit der Unterschrift des Wählenden versehen sind, — werden als nicht gegeben angesehen. — Am letzten Klubbtage im Januar-Monate werden sämmtliche Zettel von dem bisherigen Directorium in Gegenwart der ganzen anwesenden Gesellschaft im Klubb-Local eröffnet und die Stimmen verzeichnet, sodann aber diejenigen drei Mitglieder, welche nach Ausweis der Wahlzettel die meisten Stimmen gehabt haben, als die erklärten Directoren für das laufende Jahr bekannt gemacht. In jedem Jahr geschieht eine Neuwahl der Directoren, bei welcher mindestens ein Viertel der zeitweiligen Mitglieder betheilig sein müssen.

### § 7.

Kein Mitglied kann die ihn zum ersten Mal treffende Wahl ablehnen, sondern ist verbunden, das Amt eines

Directors ohne Widerrede anzunehmen. — Jedoch entbinden davon ein Alter von 60 Jahren, notorische Kränklichkeit und regelmäßige Abwesenheit aus der Stadt.

### § 8.

Jedes Mitglied ist, falls es zum zweiten Mal zum Director gewählt wird, verpflichtet, die Wahl auch im 2ten Jahre anzunehmen, wird es jedoch zum 3ten Mal gewählt, so soll es ihm freistehen, die Wahl abzulehnen oder nach eigenem Ermessen anzunehmen.

### § 9.

Den Directoren liegt im Wesentlichen ob, für ein anständiges Local zu den Zusammenkünften der Gesellschaft, so wie für eine gehörige Restauration in demselben, Anschaffung erforderlicher Möbel, Bücher, Zeitungen zc. Sorge zu tragen, die jährlichen Beiträge, — welche bis zum 1. April eingezahlt werden müssen, — von den Mitgliedern gegen Quittung einzufassen zu lassen, die eingeflossenen Gelder gehörig zu verwalten, und über selbige am letzten Klubtage in Januar-Monat Rechnung abzulegen, überhaupt das Interesse der Gesellschaft, so wie jedes einzelnen Mitgliedes derselben, gehörig wahrzunehmen und darauf zu sehen, daß die festgesetzten Anordnungen strenge beobachtet, etwaige Mißverständnisse aber wo möglich gütlich beigelegt werden.

### § 10.

Kein Director darf von sich aus wichtigere Verwaltungsmaßregeln treffen oder außerordentliche Ausgabe machen, sondern es muß bei allen solchen Gelegenheiten ein Uebereinkommen zwischen den Directoren getroffen werden.

## § 11.

Im Fall ein Director mit Tode abgehen oder durch eine langwierige Krankheit oder Reise verhindert werden sollte, im Klubb zu erscheinen, so tritt dasjenige Mitglied, welches bei der letzten Wahl des Directoriums, — nach den wirklich gewählten Directoren, — die meisten Stimmen gehabt, als stellvertretender Director ein; und wenn mehre Mitglieder gleiche Stimmen gehabt haben, so entscheidet das Loos. — Der stellvertretende Director übernimmt bis zur Wiedergenesung oder bis zur Rückkehr des wirklichen Directors oder auch bis zum nächsten Stiftungstage alle Verpflichtungen des wirklichen Directors.

Falls aber Niemand von den Mitgliedern bei der letztstattgehabten Wahl mindestens 6 Stimmen gehabt hat, so soll eine außerordentliche Neuwahl des fehlenden Directors stattfinden.

## § 12.

Die abgehenden Directoren sind verpflichtet, den neu erwählten Alles, was Letztere in Bezug auf die Gesellschaft und deren Verhältnisse zu wissen wünschen, mitzutheilen, und denselben das Gesellschaftsinventar, die etwa vorhandenen Gelder, Rechnungen, Acta &c. zu überliefern.

## § 13.

Das Directorium hat das Recht, Personen, die den Bestimmungen der Gesellschaft zuwider handeln, oder durch unmoralisches Betragen den Anstand gegen die Gesellschaft verletzen, beim ersten Mal zu verwarnen, ihnen im Wiederholungsfalle das Recht der Directorenwahl und des Ein-

föhrens von Gästen zu entziehen, beim dritten Mal aber der Gesellschaft Anzeige von dem Vorgefallenen zu machen, damit diese durch Ballotement bestimme, ob ein solches Glied überhaupt noch würdig sei, der Gesellschaft anzugehören.

## Von den Gästen.

### § 14.

Alle diejenigen, die nach § 1 Mitglieder werden dürfen, können auch als Gäste eingeföhrt werden, jedoch dann nur einmal im Jahr, wenn sie in Mitau wohnhaft sind, außerdem aber auch am Stiftungstage. — In Mitau nicht wohnhafte Personen können 3mal im Jahr als Gäste eingeföhrt werden; erscheinen sie öfter, so sind sie verpflichtet, sich zu Mitgliedern aufzugeben.

### § 15.

Das Mitglied, welches einen Gast einföhren will, schreibt den Namen desselben, und daneben auch seinen eigenen eigenhändig in das, im Gesellschafts-Local zu diesem Zweck offen liegende Buch, und verantwortet für denselben der Gesellschaft und dem Deconomen gegenüber in jeder Beziehung; dagegen Handelnde werden beim ersten Mal vom Directorio darauf aufmerksam gemacht, daß sie im Wiederholungsfall das Recht des Einföhrens von Gästen verlieren.

### § 16.

Die Anmeldung im Fremdenbuch gilt nur für den Tag, an dem die Einföh rung im Buch notirt ist.

## § 17.

Gäste, die sich ungebührlich betragen und dadurch zu Störungen u. Veranlassung geben, können von einem der anwesenden Directoren aus der Gesellschaft entfernt werden.

## Von der Deconomie der Gesellschaft.

## § 18.

Die Zusammenkünfte der Gesellschaft finden an zwei Abenden in jeder Woche statt, zu welchen vorläufig der Montag und Donnerstag bestimmt worden, welche Tage aber auf Beschluß der Gesellschaft auch abgeändert werden können. — Der letztere dieser Tage in der Woche wird als der eigentliche Klubbtage festgesetzt, welcher die Gegenwart, wo nicht sämmtlicher Mitglieder, doch des größten Theils derselben wünschenswerth macht, indem an diesem Tage nach Erforderniß alle, dem Klubb betreffenden Geschäfte verhandelt und die Ballotements über die Aufnahme der angemeldeten Kandidaten vorgenommen werden.

## § 19.

Der Stiftungstag wird am ersten Donnerstag im Februar jeden Jahres bei einem gemeinschaftlichen Abendessen im Gesellschafts-Local gefeiert, wozu auch Gäste unter den in §§ 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen eingeführt werden können. Die Kosten des Abendessens werden nach Uebereinkunft des Directoriums mit dem Deconomen von den anwesenden Mitgliedern repartirt. Die Tafelmusik, so wie andere etwaige kleine Ausgaben sind aus den Jahresbeiträgen zu berichtigen, daher bei solcher Feier durchaus keine Collecten vorkommen dürfen.

## § 20.

Jedes Mitglied zahlt jährlich pränumerando einen vom Directorio, je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft zu bestimmenden Beitrag zur Bestreitung der Ausgaben für das Local und für die anderen Bedürfnisse der Gesellschaft. Doch darf dieser Jahresbeitrag vorläufig nicht die Summe von vier Rubel Silber übersteigen; erachten die Directoren einmal einen höhern Beitrag für nöthig, so soll darüber in einer vorher zusammenberufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Dieser Beitrag wird in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. April an den kassaführenden Director gegen Quittung abgeliefert. Wer diesen Beitrag nicht spätestens bis zum 1. April entrichtet hat, wird, ohne daß irgend eine Entschuldigung gelten darf, so angesehen, als sei er stillschweigend ausgetreten, und am darauf folgenden Klubbtage wird sein Name, sammt den Namen der im verflossenen Jahre verstorbenen oder ausdrücklich ausgetretenen Mitgliedern der Gesellschaft durch Anschlag bekannt gemacht; wer aber durch versäumte Zahlung seines Beitrages auf diese Weise aus der Liste der Mitglieder gestrichen worden, kann nur nach Ablauf eines Jahres, und nachdem er seine Rückstände berichtigt hat, wieder zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Wer im Laufe des Klubbjahrs eintritt, und wäre es auch unmittelbar vor dem Schlusse desselben, zahlt dennoch den vollen Beitrag für das ganze verflossene Jahr.

## § 21.

Jedes Kommerzspiel ist im Klubb erlaubt; hingegen sind zufolge der Reichs- und Landesgesetze alle Hazard-

spiele, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch nur scherzweise zu spielen, durchaus verboten.

### § 22.

Wenn Mitglieder nach 1½ Uhr Nachts im Gesellschaftslocal verbleiben, so soll jeder der Anwesenden der Dienerschaft 25 Kop. Silb. für jede Stunde zu entrichten haben.

### § 23.

Jedes Mitglied, das etwas im Interesse der Gesellschaft vorschlagen will, hat solches durch einen schriftlichen Antrag bei dem Directorium zu thun.

### § 24.

Bei dem Ballotement über alle, die Gesellschaft betreffende Dinge, die Aufnahme der Kandidaten einzig und allein ausgenommen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

### § 25.

Ein Mitglied, das beim Ballotiren nicht gegenwärtig gewesen, wird so angesehen als hätte es seine Einwilligung ausdrücklich gegeben. — Vollmachten zum Ballotiren für Abwesende aber sind von keiner Giltigkeit.

### § 26.

Jedes Mitglied der Gesellschaft erhält gegen Erlegung der Druckkosten ein Exemplar dieser Statuten, denen in der Folge die etwaigen Zusätze hinzugefügt werden, nachdem sie gleich diesen Statuten die hochobrigkeitliche Bestätigung erhalten haben, damit Niemand ein Recht habe, sich bei etwa vorkommender Verletzung der Statuten mit Unkenntniß derselben zu entschuldigen.

§ 27.

Einzelne Zeitungsblätter oder Journalnummern dürfen von den Lesenden nicht in ein anderes Zimmer getragen, noch weniger aber nach Hause mitgenommen werden. — Gebundene oder zusammengeheftete halbe oder ganze Jahrgänge von Journalen zc. können, gegen einen Empfangschein, auf je 14 Tage an einzelne Mitglieder nach Hause mitgegeben werden. — Derjenige aber, durch dessen Schuld auch nur ein Blatt oder eine Nummer verloren geht, ist verpflichtet, einen ganzen (resp. halben) Jahrgang zu bezahlen. — Die Sorge für die Lectüre führt einer der Directoren allein, der der Gesellschaft seinerseits für jeden Schaden verantwortlich ist, und an den sich die Mitglieder wegen den Zeitschriften zc. zu wenden haben.

Urkundlich sind diese, zur Richtschnur für die Gesellschaft des Klubbs in Mitau, die „Musse“ genannt, gefaßten Beschlüsse von Unterzeichneten eigenhändig unterschrieben worden.

Mitau, den 25. August 1861.

Dr. Th. Meyer.

Fr. Stephany.

G. F. Uffsche.

L. Ausculat.

J. Botscharnikow.

M. Butt.

Th. Erdmann.

W. Fadejew.

G. Fadejew.

A. Fiedler.

G. A. Georgij.

H. Grenda.

W. Gruner.

D. Günther.

Carl Günther.

J. J. Haase.

Fr. G. Haase.

B. Hausmann.

C. G. Höpfer.

G. Jordann.

J. Kasparowicz.

Nic. Kupffer.

J. Kuschewicz.

J. A. Lankowsky.

C. Piccop.

J. G. Lysander.

A. Maennchen.	H. Stolzer.
Th. Müller.	J. C. Stolzer.
J. H. Müller.	Subarew.
Leonidas Nasarow.	G. Torchiani.
Carl Nelius.	G. Uffche.
A. C. Neuland.	Fr. Uffche.
Neumann.	G. Ullmann.
G. M. Pauly.	W. C. Unverhau.
J. C. Reichmann.	A. Wegner.
H. Renner.	A. Westermann.
G. A. Renher.	A. Nicolai Zehr.
Wilh. v. Rochlitz.	H. Scherff.
A. Rosendorff.	Dr. Edm. Stephany.
Joh. Sieslack.	Rudolph Stephany.
Wilh. Schreiber.	G. Cordes.
Diedr. Schwollmann.	G. Witt.
Ad. Schweiffing.	H. Vultroff.
J. Steinbach.	Arn. Seuffert.

(202 v.)

(2. 1.)

Auf Befehl  
 Seiner Kaiserlichen Majestät,  
 des Selbstherrschers aller Ruessen

rc. rc. rc.

wird von der Aurländischen Gouvernements-Regierung,  
 unter Beidrückung ihres Siegels hierdurch

attestirt:

daß vorstehende Statuten der in Mitau zu errichtenden Ge-  
 sellschaft unter dem Namen „**Russe**“ von Seiner Hohen  
 Excellenz dem Herrn Minister des Innern unterm 28. De-  
 cember 1861 bestätigt worden sind.

Schloß Mitau, den 5. Februar 1862.

Für den Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath: **Wewel von Krüger.**

(№ 265.)

(L. S.)

Älterer Secretaire: **Schlieps.**

Gehilfe des ältern Secretairs: **Ed. v. Folkmann.**